



46/2024

TW-Testclub: Lichtblick zum November-Start

Die erste November-Woche bescherte dem Modehandel nach einer Reihe von Rückschlägen einen kleinen Lichtblick. So konnten die Teilnehmer des TW-Testclub in der 45. Kalenderwoche im Durchschnitt ein Umsatzplus in Höhe von einem Prozent verbuchen. Dabei lag die Vorlage aus 2023 mit plus fünf Prozent recht hoch.

Umsatz-Gewinner und -Verlierer hielten sich exakt die Waage, wobei allerdings nur 45 Prozent im einstelligen Plus- oder Minusbereich landeten. Bei der Mehrheit lief es also deutlich besser oder schlechter als vor einem Jahr. Gewinner war das Konsum-Genre mit plus acht Prozent, das hohe Genre kam immerhin noch auf plus drei Prozent. Dagegen fiel das mittlere Genre um drei Prozent zurück. Bei den Regionen lag der Norden mit plus sieben Prozent vorne, gefolgt vom Osten und Westen mit jeweils plus drei Prozent. Der Süden musste dagegen ein Minus von drei Prozent hinnehmen.

Kostenloses BTE-Webinar zur neuen EU-Produktsicherheitsverordnung am 4. Dezember

Ab 13. Dezember 2024 gilt die neue EU-Produktsicherheitsverordnung GSPR (General Product Safety Regulation). Hersteller gemäß GSPR ist neben dem Produzenten jeder Wirtschaftsakteur, der ein Produkt herstellen oder entwerfen lässt und dieses im eigenen Namen oder unter der eigenen Handelsmarke anbietet. Händler können zudem als „Einführer“ betroffen sein, wenn sie Ware von außerhalb der EU importieren und der Exporteur/Hersteller keinen ansässigen Verantwortlichen in der EU hat. Dann müssen z.B. interne Risikoanalysen sowie Dokumentationen erstellt werden.

Aber auch „normale“ Händler sind betroffen. Sie müssen z.B. die korrekte Herstellerkennzeichnung prüfen, die künftig neben der Postanschrift zusätzlich auch eine elektronische Anschrift enthalten muss. Altware, die bis zum 12. Dezember 2024 in den Verkehr gebracht wurde, kann unbefristet nach altem Recht abverkauft werden. Für Online-Händler ist ab 13. Dezember für auf der eigenen Website oder Verkaufsplattformen wie Amazon, Otto oder Zalando angebotene, neu in den Verkehr gebrachte Produkte eine Herstellerangabe gemäß GSPR verpflichtend. Das gilt ggf. ebenfalls für etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, z.B. denkbar bei bestimmter Kinderkleidung.

Wer sich im Detail über die Anforderungen des neuen GSPR informieren will, kann dazu das BTE-Webinar „**EU-Produktsicherheitsverordnung: Was ist zu beachten**“ am 4. Dezember, von 9.30 bis 12 Uhr, nutzen. Rechtsanwalt Dr. Arun Kapoor, Partner in der renommierten Kanzlei Noerr (München) und zudem Co-Leiter des Bereiches Produkthaftung & Product Compliance wird dabei auf folgende Punkte eingehen:

- Überblick und Anwendungsbereich des GSPR
- Übergangsfrist für Altware
- Pflichten des stationären Handels
- Pflichten beim Fernabsatz
- Eigenimporte des Handels aus der EU und von außerhalb der EU
- Händlerhaftung bei fehlender Produktkennzeichnung
- Anforderungen/Inhalte einer Risikoanalyse
- Erfordernisse eines Produktrückrufs bzw. Abhilfemaßnahmen als Folge eines Produktrückrufs
- Kodifikation der „wesentlichen Veränderung“ bzw. Annahme einer Herstellereigenschaft bei Vornahme einer wesentlichen Änderung
- Produktsicherheit bei Baby- und Kinderbekleidung
- Verhältnis Produktsicherheitsverordnung zu anderen textilspezifischen Gesetzen

Die Teilnahme am Webinar ist für EHV-Mitglieder kostenfrei. Nicht-Mitglieder zahlen 149 Euro plus MwSt. Anmeldung unter <https://www.bte.de/veranstaltungen/bte-veranstaltungen/>.

Hinweis: Wer sich vorab zum GSPR informieren will, kann bei seinem Einzelhandelsverband ein 15-seitiges Merkblatt abrufen, das der HDE Handelsverband Deutschland bereits im Oktober 2023 erstellt hat. Diese Information ist branchenübergreifend.

EU-Parlament stimmt EUDR-Verschiebung zu – trotzdem noch keine Entwarnung

Am 14. November hat das EU-Parlament zugestimmt, die EU-Entwaldungsverordnung EUDR, die auch für die Textil-, Schuh- und Lederwarenbranche relevant sein kann, um ein Jahr zu verschieben. Dabei hat das EU-Parlament weitere Änderungen der EUDR beschlossen, welche die Umsetzung wirtschaftsfreundlicher machen soll. Als Folge muss das Europaparlament nun mit dem Ministerrat und der EU-Kommission neu darüber verhandeln.

Das heißt: EU-Kommission, Ministerrat und Parlament sind zwar unisono für die Verschiebung, rechtlich ist diese aber noch nicht in trockenen Tüchern. Einige EU-Politiker haben bereits Widerstand gegen die Änderungen angekündigt. Ein Sprecher des EU-Parlaments zeigte sich aber zuversichtlich, dass die Forderungen des EU-Parlaments im anstehenden Trilog-Verfahren von den drei EU-Institutionen angenommen werden. Nach BTE-Recherchen kann es allerdings bis zur letzten Sitzung des EU-Parlaments am 20. Dezember 2024 dauern, damit (auch) die Verschiebung der EUDR wirksam beschlossen wird.

Hinweis: Mittlerweile liegt auch die deutsche Übersetzung der FAQ zur EUDR unter dem Link [BLE - FAQ der EU-Kommission](#) vor. Ob diese angesichts der vorgeschlagenen Änderungen eine große Relevanz hat, ist aktuell zumindest fraglich. Es ist damit zu rechnen, dass eine Modifizierung der EUDR auch teilweise neue FAQ nötig machen.

Kunstfaser-Recycling macht Fortschritte

Wie das Magazin „Der Spiegel“ in seiner Ausgabe 44/2024 berichtet, hat die französische Firma Carbios erstmals ein Kleidungsstück vollständig aus Textilabfällen hergestellt und nicht aus neuem Plastik oder zerschredderten PET-Flaschen. Dafür zerlegten sie die Textilien in ihre chemischen Einzelteile, spannen aus dem Material brandneues Garn und verwebten es zu einem Stoff für ein T-Shirt. Die besondere Zutat der Biorecycling-Technologie: Enzyme, biologische Katalysatoren, die dabei helfen, das Polyester in seine chemischen Grundbausteine zu zerlegen.

Für die angestrebte Kreislaufwirtschaft in der Textilbranche ist das ein großer Schritt. Aktuell wird nur ein Prozent aller Polyester-Textilien weltweit recycelt, der Rest landet als langlebiger Plastikmüll auf Deponien in Südamerika, Afrika und Asien. Zusammen mit einem Konsortium der Textil- und Schuhfirmen Patagonia, Puma, On, PVH Corp. und Salomon will Carbios das Verfahren nun ausrollen. Im französischen Longlaville baut das Unternehmen dafür eine industrielle Anlage für enzymatisches Recycling.

Impressum:

Newsletter des BTE Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren für EHV-Mitglieder
Herausgeber: BTE e.V., Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, Telefon: 0221/921509-0, Fax -10
E-Mail: info@bte.de; Verantwortlich: Axel Augustin